
§ 14 Grundsatz des Förderns

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person benennen.

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

Inhalt:

- 1. Eingliederung in Arbeit**
- 2. Persönlicher Ansprechpartner**
- 3. Erforderliche Leistungen**

Die Bestimmung ergänzt den in § 2 ausformulierten Grundsatz des Förderns durch den Grundsatz des Förderns.

Rz. (14.1)
Grundsatz des Förderns

1. Eingliederung in Arbeit

Rz. (14.2)
Eingliederung in Arbeit

Ziel ist die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit. Das Erreichen dieses Zieles liegt vorrangig in der Eigenverantwortung des Leistungsberechtigten. Das SGB II setzt damit die Eigenverantwortlichkeit bereits voraus (siehe auch § 1 Absatz 1 SGB II). Es ist nicht die Aufgabe des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit zu fördern. Dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegt es nach dieser Vorschrift „lediglich“, den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Eingliederung umfassend zu unterstützen.

Insbesondere für den Personenkreis der U25 kann hierbei eine abgestimmte Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendhilfeträger nach dem SGB VIII sinnvoll oder notwendig sein.

Die Mittel zur Umsetzung der Unterstützungspflicht sind in § 16 SGB II aufgeführt und in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II planvoll zu konkretisieren.

2. Persönlicher Ansprechpartner

Rz. (14.3)
Persönlicher Ansprechpartner

Die Regelobliegenheit zur Benennung eines „persönlichen Ansprechpartners“ soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Mitarbeiter fördern und der Effizienz der Betreuung des Leistungsberechtigten dienen (BT-Dr 15/1516, 54).

Aus dem Begriff des „persönlichen“ Ansprechpartners folgt, dass mit der Zuordnung diese Person zentrale Ansprech- und Koordinationsperson für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird und diesem im Regelfall für die gesamte Dauer der Hilfebedürftigkeit zugeordnet bleibt.

Die Benennung selbst ist eine interne Verwaltungshandlung ohne Verwaltungsaktcharakter und begründet für den Leistungsberechtigten keine Rechte, insbesondere keinen Anspruch auf Zuweisung eines persönlichen Ansprechpartners.

3. Erforderliche Leistungen

Rz. (14.4)
Erforderliche Leistungen

Die Leistungen müssen im Einzelfall erforderlich sein, und der Leistungsträger hat die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- Für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind nur solche Maßnahmen, die objektiv geeignet sind, die Erreichung des Zieles einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zumindest zu fördern und hierdurch zu einer Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit beizutragen.
- Das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitserfordernis ist kein einzel-fallbezogenes Kostenminimierungsgebot. Eine im Einzelfall für die Integration hinreichend geeignete und mangels gleich geeigneter Alternativen erforderliche Leistung ist daher auch bei nur geringer Erfolgsaussicht nicht grundsätzlich wegen der damit evtl. verbundenen „hohen“ Aufwendungen ausgeschlossen.
- Die Entscheidungsgründe sind in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen **und** in der Integrationssoftware zu dokumentieren.

Der Leistungsberechtigte hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Ob, Art, Zeitpunkt und Umfang der Eingliederungsleistungen bzw. über ein Angebot einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung.